

Notfallplan für die sichere Versorgung der Republik Österreich mit Erdöl und Erdölerzeugnissen

gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom
14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedsstaaten,
Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Sektion VI, Stabsstelle Krisenmanagement und
Energienkung

Wien, 2022.

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Bedeutung des Energieträgers Erdöl für die österreichische Energieversorgung.....	4
1.2 Überblick der Maßnahmen zur Abwendung von Ölversorgungsstörungen.....	5
1.2.1 Mögliche marktkonforme Maßnahmen bei Knappheit im Erdöl- und Erdölproduktbereich	7
1.2.2 Mögliche Energie-Lenkungsmaßnahmen zur Behebung einer Versorgungsstörung	7
2 Österreichs Bevorratungssystem für Erdöl und Erdölprodukte	8
2.1 Internationale Verpflichtungen zur Krisenbevorratung	8
2.1.1 Österreich als Mitglied der IEA	8
2.1.2 Österreich als Mitglied der EU	13
2.2 Innerstaatliche Umsetzung der internationalen Verpflichtungen	15
2.2.1 Erdölbevorratungsgesetz 2012 (EBG 2012).....	15
2.2.2 Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. (ELG).....	19
3 Maßnahmen bei Ölversorgungsstörungen	20
3.1 Nationale Ölversorgungsstörungen.....	20
3.1.1 Energielenkungsgesetz 2012	20
3.1.2 Umfang und Art der Energie-Lenkungsmaßnahmen für feste und flüssige Energieträger.....	23
3.1.3 Zuständigkeiten	24
3.1.4 Durchführung der Aufgaben im Anlassfall.....	24
3.2 Internationale Ölversorgungsstörungen und Österreichs National Emergency Sharing Organisation (NESO).....	26
3.2.1 Voraussetzung für NESO-Aktivitäten	27
3.2.2 Aufgaben und Instrumente der NESO	27
3.2.3 Durchführung der NESO-Aktivitäten im Anlassfall	28
3.2.4 Kommunikation.....	30

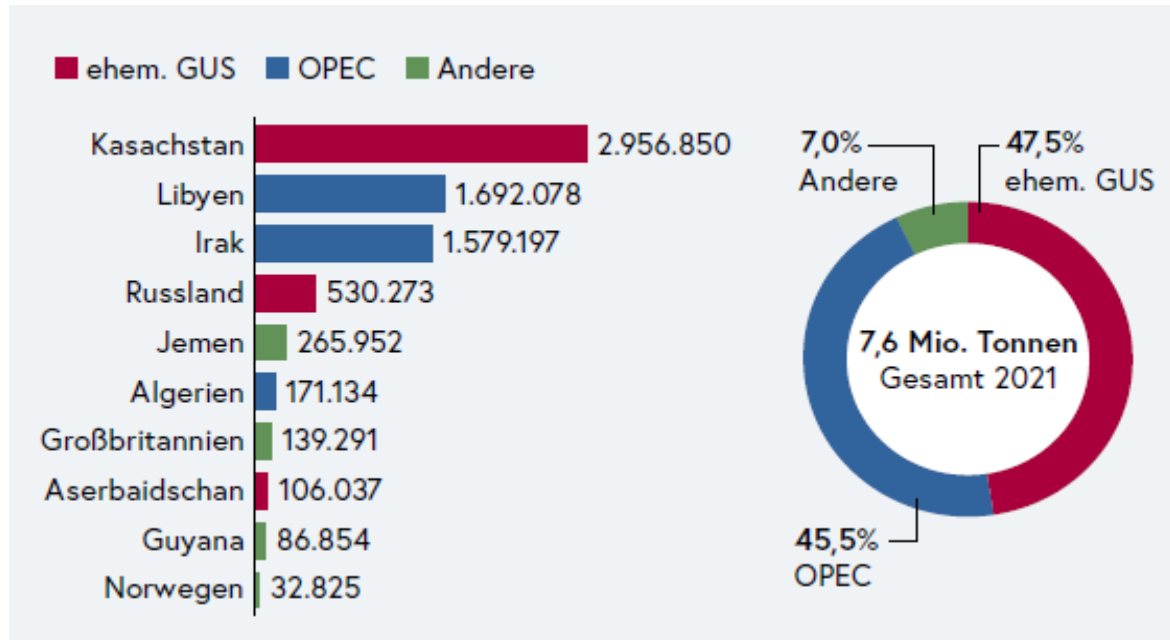
1 Einleitung

1.1 Bedeutung des Energieträgers Erdöl für die österreichische Energieversorgung

Erdöl und Erdölprodukte sind fossile Energieträger, die bei der energetischen Nutzung erhebliche Treibhausgasemissionen verursachen. Österreich hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2040 klimaneutral zu sein. Dafür ist es notwendig, die Nutzung von Erdöl und Erdölprodukten so rasch wie möglich einzuschränken und auf deren Einsatz bis 2040 möglichst vollständig zu verzichten.

Nichtsdestotrotz ist Erdöl nach wie vor der wichtigste Energieträger Österreichs. 2021 betrug der Anteil von Erdöl am Bruttoenergieverbrauch rund 34,5 % (Erdgas 22,7 %, Wasserkraft 9,8 %, sonstige Erneuerbare 23,5 %, Kohle 7,8 %, Nettostromimporte 1,9 %). Da Österreich über geringe eigene Ressourcen verfügt – nur rund 7,5 % des benötigten Erdöls stammen aus heimischer Förderung –, müssen sowohl Erdöl als auch Erdölprodukte importiert werden. Die sicheren förderbaren österreichischen Erdölreserven betragen Ende 2021 ca. 4,8 Millionen Tonnen. Dies entspricht in etwa acht Jahresförderungen. Zusätzlich werden, überwiegend aus Deutschland, Italien, der Slowakei, Ungarn, Slowenien und Tschechien, ca. 59 % des heimischen Dieselbedarfs, ca. 24 % des Benzinbedarfs und ca. 57 % des Heizölbedarfs importiert. Andererseits exportiert Österreich auch beträchtliche Mengen an Treibstoffen. Österreich importiert keine Treibstoffe und seit dem Frühjahr 2022 auch kein Rohöl mehr direkt aus Russland. Jene Länder, aus denen Österreich Treibstoffe importiert, sind zum Teil aber stark von russischem Rohöl abhängig, wodurch sich auch eine indirekte Abhängigkeit Österreichs ergibt. Diese hohe Importabhängigkeit birgt naturgemäß Versorgungsrisiken, die ein effizientes System der Krisenvorsorge und des Krisenmanagements erfordern.

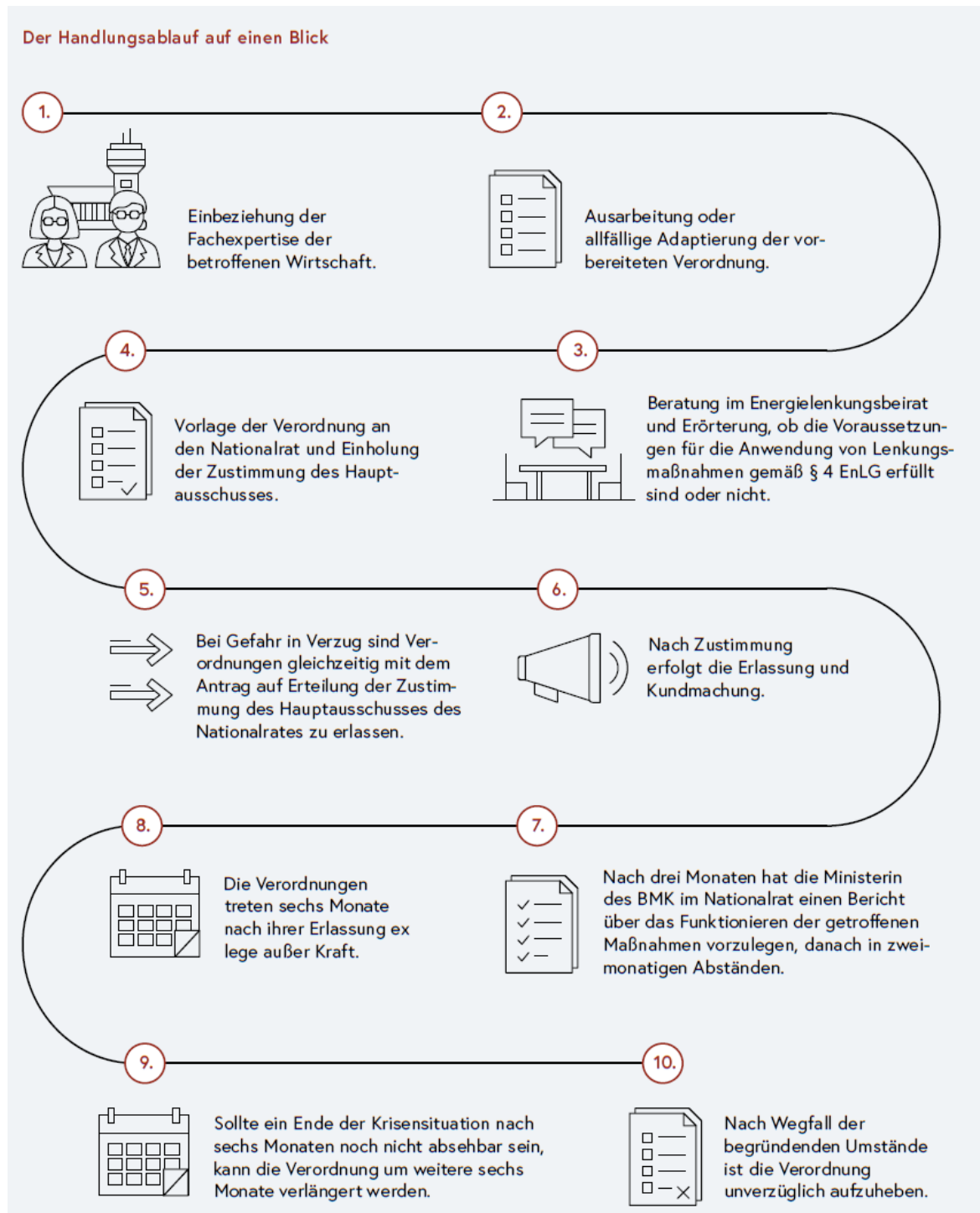
Abbildung 1: Top-10 Importländer von Erdöl in Tonnen 2021 und Importe von Erdöl nach Ländergruppen in Prozent; Grafik: Almasy Information Design Thinking; Quelle: Broschüre Krisenvorsorgemanagement



1.2 Überblick der Maßnahmen zur Abwendung von Ölversorgungsstörungen

Zur Abwendung von Versorgungsstörungen im Erdöl- und Erdölproduktbereich setzt die Republik Österreich auf ein umfassendes Bevorratungs- und Monitoringsystem (siehe Kapitel 2). Sollte dennoch eine unmittelbar drohende oder bereits eingetretene Störung der Energieversorgung Österreichs festgestellt werden, kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nach Ausschöpfung aller marktkonformen Maßnahmen, nach Beratung mit dem Energielenkungsbeirat und mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats Energie-Lenkungsmaßnahmen ergreifen (siehe Kapitel 3).

Abbildung 2: : Handlungsablauf im Energielenkungsfall; Grafik: Almasy Information Design Thinking; Quelle: Broschüre Krisenvorsorgemanagement



1.2.1 Mögliche marktkonforme Maßnahmen bei Knappheit im Erdöl- und Erdölproduktbereich

- Erhöhung des Raffinerieoutputs generell oder für bestimmte Liefergruppen
- Erhöhung der Importe von Erdöl- und Erdölprodukten
- Lieferungen aus übertersorgten Gebieten in Gebiete mit Knappheit
- Abbau von kommerziellen Lagern
- Wechsel von Energieträgern
- Erhöhung der biogenen Anteile von Treibstoffen

1.2.2 Mögliche Energie-Lenkungsmaßnahmen zur Behebung einer Versorgungsstörung

Leichte und mittlere Eingriffe

- Ausweitung von Melde- und Auskunftspflichten
- Temporäre Herabsetzung der Vorratspflicht
- Freigabe von Pflichtnotstandsreserven
- Änderung der Anforderungen an Beschaffenheit von Erdölprodukten
- Verringerung erlaubter Höchstgeschwindigkeiten für alle oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen
- Verbot der Verwendung von Kraftfahrzeugen für bestimmte Zwecke oder Veranstaltungen (z.B. Motorsportveranstaltungen)
- Benützungsverbot aller oder bestimmter Arten von Kraftfahrzeugen sowie Wasser- und Luftfahrzeugen mit Maschinenantrieb für bestimmte Zeiten, im ganzen Bundesgebiet oder in Teilen des Bundesgebietes
- Vorschriften betreffend Produktion, Transport, Lagerung, Verteilung, die Abgabe und den Bezug von Erdöl und Erdölprodukten
- Handelsbeschränkungen
- Exportverbote für Erdöl und Erdölprodukte

Starke Eingriffe

- Rationierungen von Erdöl und Erdölprodukten
- Beschlagnahmungen von Erdöl und Erdölprodukten

2 Österreichs Bevorratungssystem für Erdöl und Erdölprodukte

2.1 Internationale Verpflichtungen zur Krisenbevorratung

2.1.1 Österreich als Mitglied der IEA

I. Hintergrund und Entwicklung

Die Erdölkrise des Jahres 1973 erschütterte die bis dahin stabile Energieversorgung der westlichen Welt. Die Drosselung der Erdölproduktion, durchgeführt als konzertierte Aktion einiger erdölproduzierender Länder, hatte zu einem empfindlichen Anstieg der Preise geführt, dem mangels fehlender Produktionskapazitäten und Alternativen in den westlichen Ländern nichts entgegensetzen war. Die wirtschaftliche und damit einhergehende umfassende politische Abhängigkeit vom Faktor Erdöl bzw. von den Produzentenländern war mit aller Schärfe deutlich geworden. Diese Ereignisse führten zu der Einsicht, dass die bis dahin vorwiegend unilateral determinierte westliche Energiepolitik durch eine kooperative Strategie ersetzt werden müsse, um Krisen künftig besser begegnen zu können.

In der Zeit vom 11. bis 13. Februar 1974 fand in Washington eine internationale Energiekonferenz statt, die sich mit den Folgen der veränderten Energiesituation, insbesondere mit den Auswirkungen auf das internationale Handels- und Finanzsystem befasste. Mitglieder dieser Konferenz waren die Teilnehmerstaaten der EWG, die USA, Kanada, Japan und Norwegen. Unter anderem wurde beschlossen, ein umfassendes Aktionsprogramm zu erstellen, das alle Aspekte der internationalen Energiesituation behandelt.

Am 15. November 1974 fasste der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) den Beschluss über die Einrichtung einer Internationalen Energieagentur (IEA) als autonomes Organ im Rahmen der OECD. Zwischenzeitig hatte eine Energiekoordinationsgruppe ein „Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm“ (IEP-Übereinkommen) ausgearbeitet, das am 18.

November 1974 in Paris auch von Österreich unterzeichnet worden ist. Das Übereinkommen ist am 10. Juli 1976 in Kraft getreten. Der österreichische Nationalrat hat am 4. Juli 1975 die verfassungsmäßige Genehmigung des Abkommens erteilt. Die Kundmachung erfolgte durch das BGBl. Nr. 317/1976.

II. Aufgaben, Mitglieder und Organe der IEA

Im Zentrum der IEA steht das Streben nach Sicherheit der Energie-, insbesondere Erdölversorgung und damit einhergehend das Bemühen, für Versorgungsausfälle bestmöglich gewappnet zu sein und Lieferabhängigkeiten möglichst zu reduzieren. Wesentliche Elemente des erwähnten IEP- Übereinkommens sind im Konkreten folgende Bereiche, von denen die ersten beiden Punkte als besonders essentiell zu sehen sind:

- Verpflichtung zur Haltung ausreichender Notstandsreserven, wobei dieser Obligation nach dem Wortlaut des IEP-Übereinkommens nicht nur durch entsprechende Ölvorräte, sondern auch durch das Vermögen, auf andere Energieträger umzustellen, sowie bereitgehaltene zusätzliche Förderkapazitäten nachgekommen werden kann
- Notstandsmaßnahmen in Krisenfällen
- Aufbau eines Informationssystems betreffend den internationalen Ölmarkt
- Einrichtung eines Rahmens für Konsultationen mit den Ölgesellschaften
- Herstellung einer langfristigen Zusammenarbeit im Energiebereich mit dem Ziel, die Abhängigkeit von Öleinfuhren langfristig zu verringern
- Förderung eines konstruktiven Dialogs sowie anderer Formen der Zusammenarbeit mit Förderländern und anderen Verbraucherstaaten.

Gegenwärtig gehören der IEA einschließlich Österreich 31 OECD-Staaten an: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Korea, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, USA, Vereinigtes Königreich. Die Europäische Union genießt einen besonderen Beobachterstatus.

Im IEP-Übereinkommen sind als Organe der IEA der Verwaltungsrat, ein geschäftsführender Ausschuss sowie vier Ständige Gruppen vorgesehen, nämlich:

- die Ständige Gruppe für Notstandsfragen (SEQ – Standing Group on Emergency Questions)

- die Ständige Gruppe für den Ölmarkt (SOM – Standing Group on the Oil Market)
- die Ständige Gruppe für langfristige Zusammenarbeit (SLT - Standing Group on Long-Term Cooperation) und
- die Ständige Gruppe für die Beziehung zu Förderländern und zu anderen Verbraucherstaaten (aktuelle Bezeichnung: Ständige Gruppe für den globalen Energiedialog: SGD - Standing Group on Global Energy Dialogue).

Die Ständige Gruppe für Notstandsfragen beschäftigt sich mit allen Aspekten der Bereitschaft im Falle von Ölversorgungskrisen und ist verantwortlich für die Durchführung von gemeinsamen Maßnahmen im Krisenfall.

Die Ständige Gruppe für den Ölmarkt beobachtet und analysiert die kurz- und mittelfristigen Entwicklungen auf dem internationalen Ölmarkt und hilft den IEA-Mitgliedstaaten, prompt und effizient auf Marktveränderungen zu reagieren.

Die Ständige Gruppe für langfristige Zusammenarbeit lanciert die Kooperation zwischen den IEA-Mitgliedstaaten in Hinblick auf kollektive Energiesicherheit, Verbesserung der Effizienz des Energiesektors und Förderung des Umweltschutzes.

Die Ständige Gruppe für den globalen Energiedialog ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit Staaten, die nicht der IEA angehören, insbesondere mit China, Russland und Indien.

III. Der Krisenmechanismus der IEA Notstandsmaßnahmen gemäß dem IEP-Übereinkommen

Der Krisenmechanismus gemäß IEP-Übereinkommen beruht im Wesentlichen auf drei Säulen:

- Verpflichtung zur Haltung von Notstandsreserven,
- verpflichtende Drosselung des Erdölverbrauchs in Krisenfällen,
- Zuteilung der vorhandenen Ressourcen in einer Notstandssituation nach fixen Allokationsregeln

Um diese Verpflichtungen erfüllen zu können, muss jeder Mitgliedstaat

- Notstandsreserven für mindestens 90 Tage halten,

- über ein Programm von Eventualmaßnahmen zur Drosselung der Ölnachfrage verfügen und
- in der Lage sein, die Beschlüsse der IEA mit Hilfe der National Emergency Sharing Organization (NESO) umzusetzen (siehe Kapitel 3.2).

Die Tragweite dieser sich aus dem IEP-Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen ist evident. Ihre Aktivierung ist an die Bedingung geknüpft, dass der Versorgungsausfall zumindest 7 % der durchschnittlichen täglichen Endverbrauchsrate der IEA betragen muss (siehe Artikel 12-22 IEP-Übereinkommen).

Allerdings haben Erfahrungen gezeigt, dass auch Störungen der Ölversorgung unterhalb dieses Wertes zu nachhaltigen volkswirtschaftlichen Schädigungen in den IEA-Mitgliedstaaten führen können. Daher wurden im Laufe der Zeit Instrumente entwickelt, um auch solchen kleineren Versorgungskrisen wirksam begegnen zu können – zuletzt der "IEA Initial Contingency Response Plan".

IV. IEA Initial Contingency Response Plan

Der Verwaltungsrat der IEA hat am 22. Oktober 2002 einstimmig den IEA Initial Contingency Response Plan verabschiedet (Dok. IEA/GB/C(2002)30). Damit soll auf temporäre Störungen der globalen Erdölversorgung – auch ohne Aktivierung des eigentlichen IEA-Krisensystems – rasch und flexibel reagiert werden können.

Die Phasen des IEA Krisenplan (Initial Response Plan) lassen sich überblicksweise wie folgt darstellen:

1. Initial Assessment (erste Einschätzung der Versorgungslage) durch den Exekutivdirektor bzw. die Exekutivdirektorin
 - Einholung aller verfügbaren Informationen über die Marktsituation, darunter auch Sondierungen, ob bzw. inwieweit Produktionssteigerungen in Erdöl produzierenden Staaten möglich wären
 - Information der Mitgliedstaaten über die Ergebnisse obiger Erhebungsarbeiten sowie Konsultationen mit den Mitgliedern über das Erfordernis einer Aktivierung des Krisenplans
 - Das Initial Assessment enthält Vorschläge zu folgenden Punkten:
 - Ausmaß, in dem der Erdölmarkt in der IEA insgesamt und jeweils auf Länderebene entlastet werden sollte (suggested volume and proposed share)

- Zeitpunkt und Dauer einer möglichen Aktivierung des Krisenplans
- 2. Weiterleitung des Initial Assessment an die Mitglieder zur Prüfung
- 3. Notice of Activation: Aktivierung des Krisenplans
- 4. Bleibt das Initial Assessment ohne ablehnende mitgliedstaatliche Reaktion, kann der Exekutivdirektor bzw. die Exekutivdirektorin
 - darin fortfahren, die Aktivierung des Krisenplans den Mitgliedstaaten durch eine Notice of Activation zu notifizieren.
 - Gleichzeitig mit dieser Notifikation ist den Mitgliedern seitens des IEA-Sekretariats ein Individual Response Form zuzuschicken.
- 5. Maßnahmen nach Aktivierung des Krisenplans
 - auf mitgliedstaatlicher Ebene
 - Information des IEA-Sekretariats über die beabsichtigten Implementierungsmaßnahmen (einschl. deren vermuteter Effektivität) prompt nach Aktivierung des Plans (mit anschließender laufender Information) anhand von Fragebögen an die SEQ-Delegierten und Kontaktpersonen bezüglich der Datensammlung
 - Ergreifung der Implementierungsmaßnahmen spätestens 15 Tage nach Aktivierung
 - auf IEA-Ebene
 - Öffentlichkeitsarbeit des Exekutivdirektors bzw. der Exekutivdirektorin: Der Exekutivdirektor bzw. die Exekutivdirektorin wird die mediale Öffentlichkeit über die Aktivierung des Krisenplans informieren. In diesem Bericht werden der Dialog mit den bedeutenden Erdölproduzenten der Welt und gegebenenfalls deren Bereitschaft zur Erhöhung der Erdölförderung prominent platziert. Auch wird auf die Solidarität und Entschlossenheit der IEA-Mitgliedstaaten hingewiesen, zur Stabilisierung des Erdölmarktes einen Beitrag zu leisten.
 - Ad Hoc-Tagung des Governing Board zur Entscheidung über die Aktivierung des Krisenplans (wenn nicht schon durch den Exekutivdirektor bzw. die Exekutivdirektorin erfolgt) bzw. dessen Aufrechterhaltung, Evaluation der Situation und Beschlussfassung über anderweitige geeignete Maßnahmen.
 - Regelmäßige Updates und Einschätzung im Rahmen der SEQ-Plattform
- 6. Deaktivierung des Krisenplans
 - Die Beendigung des beschriebenen Krisenregimes erfordert einen diesbezüglichen Beschluss des Governing Board.

Eine Marktentlastung kann sowohl durch einen Abbau von (Pflichtnotstands-) Reserven (auch auf Bestände unterhalb der 90 Tage-Grenze) als auch durch Nachfragedrosselung erfolgen.

2.1.2 Österreich als Mitglied der EU

I. Hintergrund und Entwicklung

Das ursprüngliche Erdöl-Bevorratungssystem der EU basierte auf der Richtlinie 68/414 EWG des Rates vom 20. Dezember 1968.

Wesentlicher Inhalt war die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für jede der drei wichtigsten Produktionskategorien (Treibstoffe auf Benzinbasis, Mitteldestillate, Heizöle) Vorräte in einer Höhe zu halten, die mindestens dem Inlandsverbrauch an 65 Tagen des vorhergehenden Kalenderjahres entspricht. Durch die Richtlinie 72/425 EWG des Rates vom 19. Dezember 1972 wurde der in Artikel 1 der Richtlinie 68/414 EWG genannte Bezugszeitraum von 65 Tagen auf 90 Tage angehoben.

Der Europäische Rat hat in seinem Aktionsplan (2007-2009) mit dem Titel "Eine Energiepolitik für Europa" die Notwendigkeit hervorgehoben, die Versorgungssicherheit zu erhöhen, sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten. Voraussetzung für das Erreichen dieses Zieles war unter anderem eine Annäherung des EU-Ölbevorratungssystems an jenes der IEA (z.B. Übernahme der IEA-Berechnungsmethoden für den Umfang der Bevorratungspflicht und die Höhe der Sicherheitsbestände).

Mit der Richtlinie (EU) 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, gelang dieses Bestreben. Sie trat am 4. Oktober 2009 in Kraft und war bis 31. Dezember 2012 von den EU-Mitgliedstaaten umzusetzen.

II. Wesentliche Inhalte der Richtlinie (EU) 2009/119/EG

Sicherheitsvorräte – Berechnung der Bevorratungspflicht

Während die alten EU-Rechtsvorschriften auf den Verbrauch und die verbrauchskonforme Krisenlagerhaltung abzielten, näherte sich die EU mit der Richtlinie (EU) 2009/119/EG an das Bevorratungssystem der IEA an. Die Sicherheitsvorräte müssen in einem Umfang von 90 Tagen der Durchschnittsnettoeinfuhren gehalten werden. Wie bei der IEA-Berechnungsmethode müssen 10 % zusätzlich für die Berücksichtigung des Totstands

(nicht entnehmbarer Lagerbodensatz) gehalten werden. Während es bei der IEA für Nettoexporteure keine Bevorratungspflicht gibt, gilt gemäß Richtlinie (EU) 2009/119/EG für diese jedoch im Hinblick auf eine optimale Versorgungssicherheit die Auflage, Krisenlager im Umfang von 61 Tagen des durchschnittlichen Verbrauches zu halten.

Gründung einer Zentralen Bevorratungsstelle (ZBS)

Jeder EU-Mitgliedstaat kann nur eine ZBS einrichten. Hauptaufgabe der ZBS ist der Erwerb, die Haltung und der Verkauf von Erdölvorräten für den Zweck der Richtlinie (EU) 2009/119/EG. Sie muss im gemeinwirtschaftlichen Interesse ohne Gewinnerzielungsabsicht eingerichtet sein.

Haltung spezifischer Vorräte

Jeder EU-Mitgliedstaat kann sich verpflichten, spezifische Vorräte zu halten. Diese müssen in seinem Eigentum oder in jenem der ZBS stehen und dürfen nur im Gebiet der EU gehalten werden. Spezifische Vorräte unterliegen zwar nicht dem 10 % Totstandsaufschlag, jedoch sehr aufwendigen Haltungs- und Berichtspflichten (insbesondere gegenüber der Europäischen Kommission).

Einrichtung einer Koordinierungsgruppe für Erdöl und Erdölerzeugnisse

Diese Koordinierungsgruppe setzt sich aus Vertreter:innen der Mitgliedstaaten zusammen und den Vorsitz hat die Europäische Kommission. Die Koordinierungsgruppe hat beratende Funktion. Sie leistet Beiträge zu Analysen der Lage in der EU im Zusammenhang mit Versorgungssicherheit im Ölsektor und trägt zur Koordinierung und Durchführung diesbezüglicher Maßnahmen bei.

Kontrollrechte der Europäischen Kommission

Während die ihr vorausgegangenen EU-Rechtsvorschriften der Europäischen Kommission keine Kontrollrechte einräumten, sieht die Richtlinie (EU) 2009/119/EG Überprüfungen der Notfallvorsorge einzelner Mitgliedstaaten durch die Europäische Kommission vor.

Enge Zusammenarbeit zwischen der EU und der IEA

Die Europäische Kommission arbeitet eng mit der IEA zusammen und orientiert sich an IEA-Methoden. Dies gewährleistet die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung von IEA-Beschlüssen bei Versorgungsproblemen.

2.2 Innerstaatliche Umsetzung der internationalen Verpflichtungen

Die Unterzeichnung des IEP-Übereinkommens 1974 und der Beitritt zur EU 1995 verpflichteten Österreich, die internationalen Vorschriften zur Erdöl-Krisenbevorratung umzusetzen bzw. während der Mitgliedschaften diesbezügliche innerstaatliche Rechtsvorschriften laufend anzupassen.

2.2.1 Erdölbevorratungsgesetz 2012 (EBG 2012)

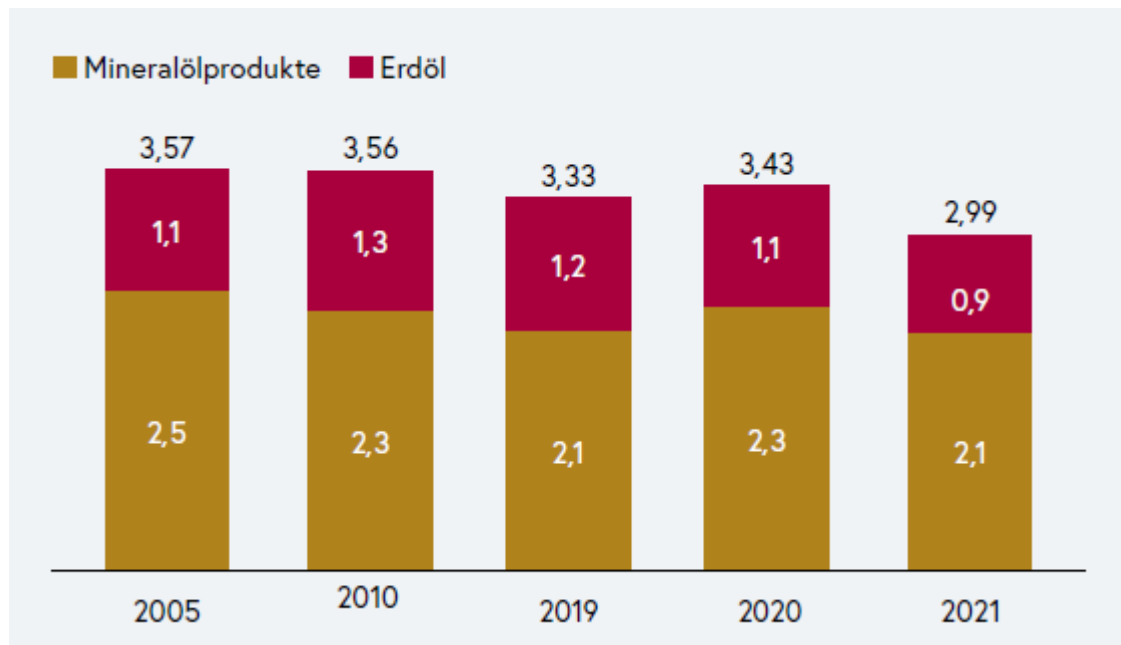
Zur innerstaatlichen Umsetzung des IEP-Übereinkommens, d.h. zum Aufbau und zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven an Erdöl- und Erdölprodukten sowie zu Meldepflichten zur Sicherung der Energieversorgung wurde am 19. Mai 1976 das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz, BGBl. Nr. 318/1976 vom Nationalrat beschlossen und später durch das Bundesgesetz über die Haltung von Notstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten und über Meldepflichten zur Sicherung der Energieversorgung (Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982), BGBl. Nr. 546/1982, und nachfolgend durch das Bundesgesetz über die Haltung von Mindestvorräten an Erdöl und Erdölprodukten (Erdölbevorratungsgesetz 2012 – EBG 2012), BGBl. I Nr. 78/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2020, ersetzt.

Mit Umsetzung der Richtlinie (EU) 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, wurde das bisher geltende System weiter ausgebaut und ergänzt. Da das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 bereits oftmals novelliert wurde, nahm man die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2009/119/EG zum Anlass, dieses Gesetz als Erdölbevorratungsgesetz 2012 (EBG 2012), BGBl. I Nr. 78/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2020 neu zu erlassen. Auf dem Erdölbevorratungsgesetz 2012 basiert das österreichische Bevorratungssystem.

I. Begründung und Umfang der Vorratspflicht

Gemäß Erdölbevorratungsgesetz 2012 ist jeder Importeur von Erdöl, Erdölprodukten, Biokraftstoffen oder Rohstoffen zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen verpflichtet, ab 1. Juli jeden Jahres 25 % seiner Vorjahres-Nettoeinfuhren als Pflichtnotstandsreserven ständig auf Lager zu halten. Die Vorratspflicht endet am 30. Juni des Folgejahres bzw. wird ab 1. Juli des Folgejahres neu begründet.

Abbildung 3: : Gesamtlagerbestände von Erdöl und -produkten in Millionen Tonnen;
Grafik: Almasy Information Design Thinking; Quelle: Broschüre
Krisenvorsorgemanagement



II. Erfüllung der Vorratspflicht

Der Vorratspflichtige kann seine Vorratspflicht auf folgende Weise erfüllen:

- Haltung der PNR durch den Vorratspflichtigen selbst
- Gemeinsame PNR-Haltung zweier oder mehrerer Vorratspflichtiger
- Privatrechtliche Verträge, die den Vertragspartner des Vorratspflichtigen verpflichten, eine bestimmte Menge an Erdöl, Erdölprodukten, Biokraftstoffen oder Rohstoffen zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen zur Verfügung zu halten. Diese Menge kann sowohl im Eigentum des Vorratspflichtigen als auch in jenem des Vertragspartners sein.

- Übernahme der Vorratspflicht durch einen Lagerhalter, der für seine Tätigkeit eine Genehmigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie benötigt und daher bestimmte Auflagen, Aufgaben und Pflichten erfüllen muss, z.B. die Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. (ELG)

III. Einrichtung einer "Zentralen Bevorratungsstelle" (ZBS)

Die Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. (ELG) wurde bereits mit dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz, BGBl. Nr. 318/1976 eingerichtet. Sie erfüllt alle Bedingungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2009/119/EG und wird daher durch die Bestimmungen des Erdölbevorratungsgesetzes 2012 zur Zentralen Bevorratungsstelle der Republik Österreich.

IV. Haltung der österreichischen Pflichtnotstandsreserven (PNR) ausschließlich im Inland

Obwohl die Richtlinie (EU) 2009/119/EG den EU-Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen die Haltung ihrer PNR in anderen EU-Mitgliedstaaten erlaubt, verbietet das Erdölbevorratungsgesetz 2012 (wie schon das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982) österreichische Pflichtnotstandsreserven-Lager im Ausland. Österreich ist es sowohl auf Grund seiner topographischen Situation als auch wegen der notwendigen unmittelbaren und jederzeitigen Verfügbarkeit der PNR nicht möglich, diese in benachbarten EU-Mitgliedstaaten zu halten. Dies manifestiert sich auch durch die Bestimmung im Erdölbevorratungsgesetz 2012, wonach der Zentralen Bevorratungsstelle die Lagerung von Pflichtnotstandsreserven in Triest (Italien) nur dann erlaubt ist, wenn eine bescheidmäßige Ermächtigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ergangen ist. Die Möglichkeit, Pflichtnotstandsreserven im Tanklager Triest der Transalpinen Ölleitung (TAL) zu lagern, basiert auf einem Staatsvertrag zwischen Österreich und Italien zur Nutzung von Einrichtungen des Ölhafens Triest (BGBl. Nr. 228/1987).

Unter im Erdölbevorratungsgesetz 2012 genau definierten Bestimmungen können jedoch EU-Mitgliedstaaten ihre Pflichtnotstandsreserven in Österreich halten.

V. Melde- und Berichtspflichten; Kontrollbefugnisse

Gemäß den Bestimmungen des Erdölbevorratungsgesetzes 2012 müssen Vorratspflichtige dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie monatlich ihre Importe und die Höhe ihrer PNR-Bestände melden. Sie sind ebenfalls verpflichtet, jährlich die Art und Weise ihrer Vorratspflichterfüllung und ihre Lagerkapazitäten zu melden. Die Bundesministerin kann jederzeit den Stand, die Beschaffenheit der PNR sowie die Ausstattung der Lagereinrichtungen prüfen.

VI. Statistische Erhebungen, Datensysteme und deren rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Erdölstatistik-Verordnung 2011, BGBl. II Nr. 226/2011, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 352/2014, werden zum Zwecke einer marktorientierten Erfassung der Versorgung mit Erdölprodukten laufend statistische Erhebungen für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt.

Vorratspflichtige Unternehmen haben ihre Importmengen, den Stand an Pflichtnotstandsreserven sowie die Nachweise über die Art der Erfüllung ihrer Vorratspflicht dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie anhand von Formblättern zu melden. Die Übermittlung dieser Daten ist auf elektronischem Wege zulässig, wenn vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Verfügung gestellte Formate verwendet werden.

Die zur Haltung der Reserven herangezogenen Lager können jederzeit behördlich kontrolliert werden, wobei den Kontrollorganen freier Zutritt zu den Lagern und Einsichtnahme in sämtliche Lageraufzeichnungen zu gewähren ist.

Importeure haben ihre Importtätigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu melden, sobald sie diese ausüben. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat im Rahmen des Meldescheinverfahrens, welches durch die Zollämter wahrgenommen wird, die Möglichkeit, die Vollständigkeit und Richtigkeit der importierten Mengen an Erdölen und Erdölprodukten zu überprüfen.

Im Erdölbevorratungsgesetz 2012 ist auch die Verordnungsermächtigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie enthalten, statistische Erhebungen und sonstige statistische Arbeiten über

die Lagerung und den Vertrieb Erdöl und Erdölerzeugnissen anzuordnen und durchzuführen. Datenerhebungen und -verarbeitungen gemäß Erdölstatistik-Verordnung 2012 und Erdölbevorratungsgesetz 2012 erfolgen im Referat VI/2a Energiemarkt und Statistik.

2.2.2 Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. (ELG)

Die Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. (ELG) wurde am 22. Juli 1976 unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz, BGBl. I Nr. 318/1976 eingerichtet. Mit dem Erdölbevorratungsgesetz 2012 wurde sie als Österreichs "Zentrale Bevorratungsstelle" gemäß der Richtlinie (EU) 2009/119/EG eingerichtet.

Ihre Aufgabe ist die Übernahme und Erfüllung der Verpflichtung zur Haltung von Notstandsreserven, welche den Importeuren von Erdöl und Erdölprodukten auferlegt wird. Ferner ist sie, soweit es für die Erfüllung von Zwecken des Erdölbevorratungsgesetzes 2012 erforderlich oder sinnvoll ist, für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Tanklagern sowie die Nutzung bestehender Tanklagerkapazitäten für die Haltung von Notstandsreserven in geeigneten Behältern zuständig.

Die Gesellschaftsanteile der ELG befinden sich derzeit zu 55,6 % im Besitz der OMV Downstream GmbH, 44,4 % halten die multinationalen Gesellschaften wie BP Europa SE (23,1 %), SHELL Austria GmbH (16,7 %) und ENI Austria GmbH (4,6 %).

Obwohl das Erdölbevorratungsgesetz 2012 den Vorratspflichtigen mehrere Möglichkeiten einräumt, ihre Vorratspflicht zu erfüllen, übertragen nahezu alle diese Pflicht an die ELG. Tarifgestaltung, Geschäfts- und Lagerbedingungen der ELG, die optimal auf die Bedürfnisse ihrer Vertragspartner abgestimmt sind, führten in den letzten Jahren dazu, dass für über 95 % (aktuell ca. 98 %) der von Österreich zu haltenden Pflichtnotstandsreserven-Mengen die ELG verantwortlich ist.

3 Maßnahmen bei Ölversorgungsstörungen

3.1 Nationale Ölversorgungsstörungen

Die Abwendung einer unmittelbar drohenden oder die Behebung einer bereits eingetretenen Ölversorgungsstörung unterliegt – sofern sie nicht oder nicht rechtzeitig durch marktkonforme Maßnahmen behoben werden kann – prinzipiell den Bestimmungen des Energielenkungsgesetzes 2012.

3.1.1 Energielenkungsgesetz 2012

Zur innerstaatlichen Umsetzung des IEP-Übereinkommens sowie zur Zusammenfassung der für die gesamte Energieversorgung Österreichs relevanten Energielenkungsmaßnahmen wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1976 das Bundesgesetz vom 23. Juni 1973, BGBl. Nr. 319/1976, über Energie-Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energielenkungsgesetz) vom Nationalrat beschlossen. Im Laufe der Zeit kam es mehrfach zu Novellierungen. Das aktuell geltende Bundesgesetz über Energielenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energielenkungsgesetz 2012 – EnLG 2012), BGBl. I Nr. 41/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2022, trat 2013 in Kraft.

Das Energielenkungsgesetz 2012 zählt zu den Wirtschaftslenkungsgesetzen (Gesetze, deren Vollzug erst in einer Krisensituation einsetzt). Es umfasst Energielenkungsmaßnahmen für feste und flüssige Energieträger sowie für die Sicherung der Elektrizitäts- und der Erdgasversorgung.

I. Ziele und Anwendung von Energie-Lenkungsmaßnahmen

Ziele der Energie-Lenkungsmaßnahmen sind gemäß § 4 Abs. 2 EnLG 2012:

- die Sicherstellung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfes an Energie (einschließlich jenes für Zwecke der militärischen Landesverteidigung), der

Aufrechterhaltung einer ungestörten Gütererzeugung und Leistungserstellung sowie der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger

- die Ermöglichung der Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen
- die Gewährleistung der Erfüllung der unionsrechtlichen Verpflichtung zu Solidaritätsmaßnahmen bzw. zur Unterstützung in Form von regionalen oder bilateralen Maßnahmen im Gas- bzw. Elektrizitätssektor.

Lenkungsmaßnahmen sind gemäß § 4 Abs. 1 EnLG 2012 in folgenden Fällen vorgesehen:

- zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs, sofern diese Störungen keine saisonale Verknappungserscheinung darstellen oder durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können
- soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen erforderlich ist
- soweit eine unionsrechtliche Pflicht zur Solidaritätsleistung im Gassektor bzw. eine Pflicht zur Unterstützung in Form von regionalen oder bilateralen Maßnahmen im Elektrizitätssektor besteht.

II. Erlassung und Durchführung von Energie-Lenkungsmaßnahmen

Energie-Lenkungsmaßnahmen sind durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vorzusehen und bedürfen, soweit sie nicht ausschließlich eine Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Bei Gefahr im Verzug können Verordnungen, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedürfen, gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erlassen werden. Sie sind öffentlich in geeigneter Weise (Bundes-, Landesgesetzblätter, Zeitungen, Medien, Rundfunk, etc.) kundzumachen.

Energie-Lenkungsmaßnahmen dürfen nur für die Dauer von sechs Monaten ergriffen werden. Im Fall einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung ist eine Verlängerung bis zu sechs Monaten mit Zustimmung des Hauptausschusses des

Nationalrates möglich. Nach Wegfall der sie begründenden Umstände sind die Verordnungen unverzüglich aufzuheben.

Die Durchführung der erlassenen Verordnungen obliegt, sofern diese nicht in den direkten Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie fällt, den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung und den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind so festzulegen, dass Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis und Wirksamkeit berücksichtigt werden.

III. Energielenkungsbeirat

Zur Beratung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie zur Vorbereitung und Begutachtung der Energielenkungsmaßnahmen wird der Energielenkungsbeirat eingerichtet, der insbesondere vor der Erlassung von Lenkungsverordnungen anzuhören ist. Die Anhörung des Beirates kann bei Gefahr im Verzug entfallen. Der Beirat ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.

Mitglieder des Energielenkungsbeirates sind:

- drei Vertreter:innen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für europäische und internationale Angelegenheiten, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und für Arbeit und Wirtschaft
- je zwei Vertreter:innen der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Industriellenvereinigung
- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der E-Control
- je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Bundesländer
- je ein Experte bzw. eine Expertin auf dem Gebiet der Mineralölindustrie, des Energiehandels sowie der Gas- und Wärmeversorgung
- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin von Österreichs Elektrizitätswirtschaft
- je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Parteien.

3.1.2 Umfang und Art der Energie-Lenkungsmaßnahmen für feste und flüssige Energieträger

Die Stabsstelle Krisenmanagement und Energielenkung der Sektion VI (Klima und Energie) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bereitet im Falle einer unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung Österreichs mit Erdöl oder Erdölprodukten in enger Zusammenarbeit mit Vertreter:innen der Mineralölwirtschaft Daten und Informationen auf. Darauf basierend werden Vorschläge für Maßnahmen ausgearbeitet, wie dieser Störung optimal begegnet werden kann. Daten und Vorschläge werden der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie den Mitgliedern des Energielenkungsbeirates zur Verfügung gestellt. Diese stellen die Diskussionsgrundlage für die Sitzung des Energielenkungsbeirates dar. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie entscheidet letztendlich darüber, ob und welche Energie-Lenkungsmaßnahmen zu treffen sind.

Folgende Energie-Lenkungsmaßnahmen für feste und flüssige Energieträger können per Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung vorgesehen werden:

1. Verfügungs-, Zugriffs- und Beschlagnahmereghe für Energieträger
2. Vorschriften über die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Beschränkung der Einfuhren und die Verpflichtung zu Ausfuhren für Energieträger
3. Beschränkungen des Verkehrs
4. Meldepflichten
5. Änderung der Anforderungen an die Beschaffenheit von Energieträgern

Verfügungs-, Zugriffs- und Beschlagnahmereghe haben sich zunächst auf die nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. nach dem Erdölbevorratungsgesetz 2012) gebildeten Pflichtnotstandsreserven zu beziehen. Sie können auch Transportmittel, Lager- und Verteilungseinrichtungen umfassen.

Vorschriften zur Produktion und zur Verwendung können vorsehen, dass Energieträger nur in zeitlich, örtlich oder mengenmäßig beschränktem Umfang und nur für vordringlich Versorgungszwecke oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen abgegeben, bezogen und verwendet werden dürfen. Energie-Lenkungsmaßnahmen dürfen nur in einem solchen Ausmaß und für eine solche Dauer ergriffen werden, als es für die

Behebung von Versorgungsstörungen bzw. die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Ausgenommen von Energie-Lenkungsmaßnahmen sind Energieträger, die nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind und für Zwecke der militärischen Landesverteidigung gehalten werden oder die im Besitz eines Letztverbrauchers sind und der Deckung seines persönlichen Bedarfes dienen.

3.1.3 Zuständigkeiten

Innerhalb der österreichischen Bundesregierung ist die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Fall von Energieversorgungskrisen für die Notfallplanerstellung und das Setzen von Energie-Lenkungsmaßnahmen zuständig. Im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie obliegen der Stabsstelle Krisenmanagement und Energielenkung der Sektion VI (Klima und Energie) die Angelegenheiten der Vollziehung des Erdölbevorratungsgesetzes 2012 und des Energielenkungsgesetzes 2012.

3.1.4 Durchführung der Aufgaben im Anlassfall

I. Verständigungsschema

Im Falle von umfassenden oder regionalen Störungen der Erdöl- oder Erdölproduktenversorgung in Österreich erfolgen die Meldungen insbesondere durch die betroffenen Unternehmen der Mineralölwirtschaft an deren Fachverbände. Diese informieren umgehend das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie deren Mitgliedsunternehmen, u.a. auch die ELG.

Die Stabsstelle Krisenmanagement und Energielenkung der Sektion VI (Klima und Energie) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beginnt sofort mit der Einholung von Daten und Fakten und klärt ab, ob im jeweiligen Störungsfall Maßnahmen gemäß dem Energielenkungsgesetz 2012 zu treffen wären. Ist dies der Fall, werden von der Stabsstelle Krisenmanagement und Energielenkung einerseits detaillierte Informationen zu Art und Umfang der Versorgungsstörung erhoben und andererseits umgehend die Bundesministerin für

Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie informiert. Daraufhin wäre eine Sitzung des Energielenkungsbeirates einzuberufen. Des Weiteren informiert die Stabsstelle Krisenmanagement und Energielenkung der Sektion VI (Klima und Energie) auch die zuständigen Stellen des IEA-Sekretariates und der Europäischen Kommission darüber, dass in Österreich eine Ölversorgungsstörung droht bzw. eingetreten ist, die eventuell den Einsatz von Energie-Lenkungsmaßnahmen erfordert.

II. Datenerhebung, -analyse und -austausch in Krisenfällen

Gemäß den Bestimmungen des Energielenkungsgesetzes 2012 kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Unternehmen, die Energieträger erzeugen, bearbeiten, verbrauchen, einlagern, für sich oder andere verwahren oder damit handeln per Verordnung verpflichten, Meldungen und Auskünfte über diese Tätigkeiten zu erteilen. Für Überprüfungen ist Kontrollorganen jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen zu gewähren.

Aufgrund der gemäß diesen Bestimmungen vorliegenden Meldungen kann die Sektion VI sowohl in nationalen als auch in internationalen Krisensituationen Daten den nationalen Erdöl- und Erdölproduktenmarkt betreffend sammeln, verarbeiten und analysieren. Diese Daten fließen in Zeiten internationaler Versorgungsstörungen (z.B. während einer Collective Action) in das "Datenerfassungssystem der IEA in Krisenzeiten" ein (z.B. in den QuE - Emergency Data Questionnaire).

III. Kommunikation

Hier ist zwischen der öffentlichen Kommunikation und jener zwischen nationalen und internationalen Behörden und Gremien zu unterscheiden.

Die öffentliche Kommunikation in Krisenzeiten (z.B. Information der Bevölkerung, Appelle zum Energiesparen, Kommunikation von Energie-Lenkungsmaßnahmenverordnungen) wird von der Sektion VI (Klima und Energie) vorbereitet. In der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Je nach Ausmaß, Umfang und Betroffenheit der Krisensituation werden sich andere österreichische Regierungsvertreter:innen oder Institutionen, die im Energielenkungsbeirat vertreten sind, an der öffentlichen Kommunikation beteiligen.

Detaillierte Inhalte und die im Rahmen der öffentlichen Kommunikation in Krisensituationen zu verwendenden Medien werden dem Anlassfall anzupassen sein. Die Sektion VI (Klima und Energie) arbeitet diesbezüglich mit den Kommunikationsexpert:innen des Kabinetts der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zusammen.

Die Kommunikation mit

- ministeriumsinternen Stellen,
- den Mitgliedern des Energielenkungsbeirates,
- der IEA und deren Mitgliedstaaten,
- der Europäischen Kommission und EU-Mitgliedstaaten,

erfolgt durch die Sektion VI (Klima und Energie), v.a. durch die Stabsstelle Krisenmanagement und Energielenkung.

Während zahlreicher nationaler und internationaler Krisenübungen wurden und werden Kommunikationswege, -infrastrukturen und -bedingungen laufend getestet, analysiert und im Bedarfsfall weiter verbessert.

3.2 Internationale Ölversorgungsstörungen und Österreichs National Emergency Sharing Organisation (NESO)

Um die Verpflichtungen des IEP-Übereinkommens (siehe Kapitel 2.1.1) erfüllen zu können, hat jeder Mitgliedstaat eine National Emergency Sharing Organisation (NESO) einzurichten, mit deren Hilfe die Beschlüsse der IEA umgesetzt werden.

Die österreichische National Emergency Sharing Organisation (NESO) ist auf Stand by-Basis in der Sektion VI (Klima und Energie) eingebettet. Den Vorsitz der NESO hat das österreichische Mitglied des IEA Governing Boards, somit die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, welche – wie im vorherigen Kapitel ausgeführt wurde – für das Setzen von Energie-Lenkungsmaßnahmen zuständig ist.

Die operative Leitung der NESO obliegt der Leitung der Sektion VI (Klima und Energie). Den Organisationseinheiten der Sektion VI (Klima und Energie) kommen im Krisenfall je

nach Bedarf unterschiedliche Rollen und Aufgaben zu. Die beratende Funktion obliegt dem Energielenkungsbeirat, in welchem auch Expert:innen der Mineralölindustrie, des Energiehandels sowie der Gas- und Wärmeversorgung vertreten sind. Die Zusammenarbeit zwischen NESO und Energielenkungsbeirat zur Unterstützung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in Krisenzeiten ist sehr eng.

3.2.1 Voraussetzung für NESO-Aktivitäten

Die NESO wird tätig, wenn die Krisenmechanismen der IEA (siehe Kapitel 2.1.1 III) in Kraft treten – insbesondere wenn es darum geht, Beschlüsse der IEA umzusetzen. Laut dem Übereinkommen über ein internationales Energieprogramm (IEP) ist dies der Fall, sobald in den IEA-Mitgliedstaaten ein Ausfall der Ölversorgung von mindestens 7 % der durchschnittlichen täglichen Endverbrauchsrate vorliegt oder dieser zu erwarten ist sowie, – laut dem Initial Contingency Response Plan (ICRP) – wenn ein signifikanter Versorgungsausfall mit schweren Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung droht oder schon eingetreten ist.

3.2.2 Aufgaben und Instrumente der NESO

Die NESO ist verantwortlich für die Vorbereitung und die Durchführung nationaler Maßnahmen im Krisenfall und ist das Verbindungsglied zwischen der Verwaltung des Mitgliedstaates und der IEA bei der internationalen Koordination während einer Versorgungskrise. Sie wirkt bei der Umsetzung von IEA-Beschlüssen, bei der Erfüllung der österreichischen Beiträge zum internationalen Versorgungsausgleich und bei der Sicherstellung der reibungslosen Versorgung von Verbraucher:innen im Krisenfall mit.

Die NESO koordiniert:

- Maßnahmen der Mineralölwirtschaft zur Anpassung an die durch die Krisensituationen veränderte Marktlage
- Informationskampagnen und öffentliche Appelle (freiwillige Geschwindigkeitsbeschränkungen, Gründung von Fahrgemeinschaften, Kontrolle des Reifendrucks, vermehrte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, freiwilliger Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen für kurze Strecken, freiwillige Reduzierung der Raumtemperatur in privaten Haushalten und in öffentlichen Gebäuden, Kontrolle/Nachjustierungen/Wartung von Thermen und Heizbrennern)

- Energie-Lenkungsmaßnahmen aufgrund von Verordnungen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß Energielenkungsgesetz 2012

Grundlage für den Einsatz der jeweiligen Maßnahme ist ein ebenfalls von der NESO koordiniertes umfassendes Datensystem. Diese Informationen, die der NESO zur Verfügung stehen, geben einen Überblick über die Versorgungslage Österreichs, sind die Basis für die Berechnung internationaler und nationaler Zuteilungsrechte oder Abgabeverpflichtungen, zeigen Art und Umfang von Erdöl- und Erdölproduktenlagern und ermöglichen somit einen Versorgungsausgleich innerhalb Österreichs im Falle nationaler oder internationaler Versorgungskrisen.

3.2.3 Durchführung der NESO-Aktivitäten im Anlassfall

Auslöser für eine internationale Krisensituation, die ein Handeln der IEA erfordert, könnten sein:

- Konflikte/ politische Instabilitäten in großen Ölförderländern bzw. -regionen
- Katastrophen (Naturkatastrophen, Terroranschläge, Unfälle, unvorhersehbare Schließungen, etc.) von denen bedeutende Ölfelder, Raffinerien, Pipelines und/oder Verladeterminals betroffen sind
- Streiks, die sich auf die Ölversorgung von Ländern und Regionen auswirken
- aufeinander abgestimmte Aktionen bedeutender Lieferländer (z.B. OPEC), um das Angebot auf dem Weltmarkt zu reduzieren

I. Initial Assessment

Sobald das Initial Assessment der IEA eingelangt ist, reagiert die NESO (Vertreter:innen der Sektion VI – Klima und Energie, der Mineralölwirtschaft und des Energiehandels) wie folgt:

- umgehende Analyse und Bewertung der Krisensituation sowie der Vorschläge der IEA, wie und in welchem Umfang sich die einzelnen Mitgliedstaaten an einer kollektiven Aktion beteiligen sollen, insbesondere im Hinblick auf Machbarkeit und Auswirkungen auf Österreich
- sofortige Information der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

- flankierende Kommunikation der NESO mit den Mitgliedern des Energielenkungsbeirates und den zuständigen Stellen der IEA und der Europäischen Kommission
- unverzügliche Einberufung des Energielenkungsbeirates

Die Zustimmung (bzw. eventuelle Abänderungsvorschläge) zum und die Unterstützung des Initial Assessment werden der IEA innerhalb von 24 Stunden (mit hoher Wahrscheinlichkeit in kürzerer Zeit) mitgeteilt.

II. Notice of Activation und Initial Response Plan

Bleibt das Initial Assessment ohne ablehnende mitgliedstaatliche Reaktion, erfolgt seitens des IEA-Exekutivdirektors bzw. der Exekutivdirektorin die Notice of Activation. Diese enthält den generellen Initial Response Plan sowie Vorschläge, von welchem Mitgliedstaat welche Mengen in den ersten dreißig Tagen einer Krise freizusetzen sind. Gleichzeitig wird jedem Mitgliedstaat ein Individual Response Form zugeschickt. Notice of Activation und Initial Response Plan zusammen bilden die Handlungsgrundlage für die Durchführung von Maßnahmen gemäß dem Energielenkungsgesetz 2012.

Dem Energielenkungsbeirat werden von der NESO neben einer ausführlichen Analyse der Versorgungsunterbrechung und deren Auswirkungen Vorschläge möglicher Beteiligungsvarianten Österreichs zur Diskussion unterbreitet. Nach Anhörung des Energielenkungsbeirates trifft die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Entscheidung, wie und in welcher Form sich Österreich an der Collective Action beteiligt.

Dem IEA-Sekretariat werden seitens der NESO die von Österreich beabsichtigten Implementierungsmaßnahmen einschließlich deren vermuteter Effektivität mitgeteilt und der ausgefüllte Fragebogen „Questionnaire of Intended Contribution“ übermittelt. Diese Maßnahmen müssen spätestens 15 Tage nach Erhalt der Notice of Activation implementiert werden. Energie-Lenkungsmaßnahmen werden durch Verordnung(en) der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erlassen (siehe Kapitel 3.1.2.).

3.2.4 Kommunikation

Die Kommunikation mit der IEA, der Europäischen Kommission und anderen Staaten wird von der NESO wahrgenommen. Die NESO berät die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auch in Sachen Kommunikation im Falle von Versorgungskrisen. Die Hauptaufgabe der NESO dabei ist die Zusammenarbeit mit den Kommunikationsexpert:innen des Kabinetts der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Entwicklung einer Kommunikationsstrategie, die dazu dient, dass die Öffentlichkeit einerseits freiwillige Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauches setzt und andererseits für die von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie verordneten Energie-Lenkungsmaßnahmen Verständnis hat und diese mitträgt.

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

servicebuero@bmk.gv.at

bmk.gv.at